

Die päpstlichen Ernennungsbullen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Worte *volumus et contentamur*, mit denen der Papst seinen Willen ausdrückt, und verlangt, daß an deren Stelle *decernimus et declaramus* eingesetzt werden; damit soll festgehalten sein, daß sich der Papst mit der Fortsetzung des Konzils nicht nur zufrieden gibt, sondern daß er alle Konzilsverhandlungen bestätigt¹, was indirekt einer Ablehnung der päpstlichen Präsidenten gleichkommt².

Nachdem nur das persönliche Erscheinen Sigismunds am Konzil (11. Oktober) die Suspension des Papstes verhindert hat, ändert Eugen IV. unter dem Druck der militärischen Bedrohung Roms durch die Condottieri des Filippo Maria Visconti von Mailand, Francesco Sforza und Niccolò Fortebraccio³, die beanstandeten Worte im Sinne des Konzils um. Gleichzeitig bestätigt der Papst die schon früher ernannten Legaten Giordano Orsini, Pierre de Foix, Niccolò Albergati und Angelotto als Konzilspräsidenten, die für den Fall, daß sich ihre Ankunft in Basel verzögere, von Cesarini, Johannes von Tarent, Petrus von Padua und Ludovico von Santa Giustina vertreten werden sollten. – Ende Januar bringen der Erzbischof Johannes von Tarent und der Bischof Christoph von Cervia die abgeänderte Fassung der Bulle *Dudum sacrum* nach Basel und am 5. Februar anerkennt das Konzil in der 16. allgemeinen Sitzung, daß der Papst damit die ihm gestellten Bedingungen erfüllt und seine adhesio an das Konzil vollzogen hätte⁴.

Zehn Tage darauf weisen die stellvertretenden päpstlichen Präsidenten dem Konzil ihre Ernennungsurkunden vor⁵, und sogleich hebt die letzte Auseinandersetzung in dieser Frage an, die zu Segovias Tractatus super presidencia führt.

3. DIE PÄPSTLICHEN ERNENNUNGSBULLEN

Das Gesuch, in das Konzilspräsidium aufgenommen zu werden, begründen am 15. Februar 1434 der Erzbischof Johannes Berardi von Tarent, der Bischof Petrus von Padua und der Abt Ludovico Barbo von

¹ Cf. vor allem die Rede Cesarinis vor dem Konzil am 16. Oktober 1433, MANSI 30, 645–656.

² Dies geht deutlich aus den Forderungen der 14. Allgemeinen Sitzung vom 7. November hervor, mit denen die Konzilsväter mehrheitlich der Bulle eine dem Konzil gemäße Form geben wollen. MANSI 29, 72–74; HEFELE-LECLERCQ VII² 837 und Traktat § 8.

³ L. VON PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I, Freiburg i. Br. 1955, 304.

⁴ MANSI 29, 78–89, RTA 11, 22 s.

⁵ Cf. folgendes Kapitel.

Santa Giustina in Padua mit drei päpstlichen Bullen, die am 15., 16. und 17. Dezember 1433 ausgefertigt sind ¹, und somit datumsmäßig mit der zweiten Fassung von *Dudum sacrum* zusammenfallen. Sie dürfen sozusagen als Ausführungsbestimmungen der Bedingungen gelten, mit denen sich Eugen IV. gleichzeitig mit seiner Adhärenz-Erklärung die päpstlichen Rechte auf dem Konzil sichern will. Hier zeigt sich vielleicht deutlicher als irgendwo die Bedeutung der Präsidentschaftsfrage in der ganzen Auseinandersetzung um die Superiorität. Der Papst kann bis zur Nichtigkeitserklärung seiner Auflösungsbulle und bis zur Anerkennung aller ihn nicht betreffenden Konzilsdekrete gehen, seine Superiorität bleibt trotzdem gesichert, wenn das Konzilspräsidium in den Händen seiner Legaten liegt. Mit der Bestätigung dieser päpstlichen Legaten am 15. Dezember greift Eugen IV. auf Entscheidungen zurück, die schon zu Beginn des Jahres 1433 gefällt worden sind.

Die Bulle vom 15. Dezember nämlich, durch welche Eugen IV. die Kardinalbischöfe Giordano Orsini von Sabina, Pierre de Foix von Albano, sowie die Kardinalpriester Niccolò Albergati tit. S. Crucis in Jerusalem und Angelotto tit. S. Marci zu Konzilspräsidenten ernennt, hängt engstens mit der Bulle *Ad sacram Petri sedem* vom 14. Februar 1433 zusammen. Diese ist oben kurz gestreift worden ² und muß nun in den näheren Zusammenhang gestellt werden.

Seit der 6. allgemeinen Sitzung des Konzils vom 6. September 1432 ist die Straffälligkeit des Papstes ausgesprochen, d. h. der Prozeß gegen ihn eröffnet ³; das Konzil geht jedoch vorerst nicht weiter, weil es die Verhandlungen Sigismunds mit Eugen IV. abwarten ⁴ und mit den kurfürstlichen Gesandten verhandeln will ⁵. Diesen wird in der Generalkongregation vom 12. Dezember 1432 mitgeteilt, daß dem Papst eine sechzig tägige Frist bis zur Suspension gewährt würde ⁶; kurz darauf dekretiert das Konzil auch, daß alle Kardinäle und übrigen Mitglieder der Kurie bei Strafe des Verlustes ihrer Benefizien Rom zu verlassen hätten, wenn der Papst bis zum Ablauf der gesetzten Frist die Auflösung

¹ MANSI 29, 575–578; MC II 602–604, wo die Bulle vom 15. Dezember fälschlicherweise kalendis januarii datiert ist.

² p. 9.

³ MANSI 29, 39.

⁴ RTA 9 nr. 276, nr. 283, CB II 213 s., RTA 10, 616 s.

⁵ Dies besonders nach der weiteren Verlängerung der Frist um sechzig Tage durch die Generalkongregation vom 5. Dezember 1432, cf. RTA 10, 618 s.

⁶ CB II 290 s. Die Veröffentlichung des Dekrets erfolgt am 18. Dezember.

des Konzils nicht zurückgenommen hätte¹. Diese in Rom bekannten Forderungen stimmten Eugen IV. bedenklich. Auf Grund mehrerer Beratungen mit den Kardinälen, sowie den königlichen und kurfürstlichen Gesandten willigt der Papst in die Fortsetzung des Konzils unter päpstlichen Präsidenten ein und erläßt in diesem Sinn die Bulle *Ad sacram Petri sedem*². Mit der Ausführung der Bulle werden am 20. Februar die genannten Kardinäle beauftragt, und ihre Ernennung erfolgt in der Bulle *Alta nos cura sollicitat* vom 1. März 1433³.

Diese Bulle *Alta nos cura sollicitat* ist für den im Februar 1434 ausbrechenden Streit um die Präsidentschaft von größter Bedeutung, denn sie ist identisch mit der Ernennungsbulle vom 15. Dezember 1433. Die Vollmachten, die Eugen IV. seinen Legaten überträgt, nehmen also keineswegs auf die durch die zweite Fassung von *Dudum sacrum* bereinigte Situation Rücksicht, sondern entsprechen durchaus der päpstlichen Haltung anfangs 1433: die *cum plena et omnimoda potestate legatorum de latere* ernannten Konzilspräsidenten erhalten vollkommene Machtbefugnisse

nec non omnia et singula, que ad generalem reformationem ecclesie in capite et in membris et pertinentibus ad ea, ad extirpationem heresum, pacem et concordiam principum et totius populi christiani noveritis pertinere, promovendi et cum consensu, deliberacione et approbacione prefati concilii tractandi, ordinandi, deliberandi, concludendi, statuendi, disponendi, terminandi, decidendi, declarandi et exequendi, insuper contradictores omnes rebelles, cuiuscunque status, gradus, preeminencie vel condicionis existant, et quamvis ecclesiastica vel mundana, eciam si regali, cardinalatus vel pontificali prefulgeant dignitate, per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia appellacione postposita compescendi, et super hiis auxilium brachii secularis invocandi ...⁴

und können damit ohne Rechtsverletzung gegen das Konzil selber vorgehen.

¹ CB II 288 s. und Dekrete vom 18. Dezember. MANSI 29, 43–47.

² Den Entwurf dieser Bulle (MANSI 29, 579 ss., RTA 10 nr. 386) verliert am 14. Februar 1433 der päpstliche Sekretär Poggio; darauf werden viele Abschriften mit kurzen Begleitschreiben in alle Welt versandt. Das Original ist erst Mitte Mai ausgefertigt, kommt am 3. Juni nach Basel und wird am 5. Juni dem Konzil durch die päpstlichen Vizepräsidenten überreicht; cf. oben p. 9 und RTA 10, 622.

³ Zur Überlieferung dieser Bulle cf. RTA 10, 662 Anm. 6.

⁴ MANSI 29, 576.

Die zweite, am 15. Februar 1934 dem Konzil vorgelegte Bulle vom 17. Dezember 1433, die dem bisherigen Konzilspräsidenten Cesarini das Recht zum Mitpräsidenten einräumt, ist ihrerseits nur die Wiederholung einer Bulle vom 8. Mai 1433, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Ersetzung der Kardinallegaten durch Vizepräsidenten (Juan de Mella etc.) ausgefertigt ist ¹.

Die dritte Bulle vom 16. Dezember 1433 *Cum sacrum Basiliense generale concilium* ersetzt eine entsprechende vom 7. Mai 1433 ². Durch sie werden an Stelle der mit Ausnahme von Niccolò Albergati verhinderten Kardinallegaten der Erzbischof Johannes von Tarent, der Bischof von Padua und der Abt von Santa Giustiana unter ausdrücklichem Bezug auf die Bulle *Alta nos cura sollicitat* ³, bzw. auf ihre Wiederholung vom 15. Dezember neben Cesarini zu Konzilspräsidenten ernannt und mit allen Rechten päpstlicher Legaten ausgestattet.

Es scheint, daß das Konzil erst jetzt – nach der *adhesio pape* – die ganze Tragweite der in diesen Bullen festgelegten Bestimmungen und die Einschränkung der in *Dudum sacrum II* eingegangenen Zugeständnisse erkennt. In den Augen der meisten Konzilsväter bedeuten diese Bullen deshalb einen Angriff auf die Konzilshoheit und eine Herabsetzung der Konzilsgewalt. Vier Punkte vor allem werden kritisiert – der Bischof von Cadix legt sie in seiner Rede vor dem Konzilsausschuß dar ⁴, und Johannes von Segovia arbeitet sie in seinen *Tractatus super presidencia* ein ⁵: 1. zeige sich in diesen Bullen die päpstliche Vorrangstellung gegenüber dem Konzil (*preeminencia pape*), insofern nämlich als der Papst die Präsidenten bestellt hätte – wobei dem Redner sicherlich auch die aus eigener Machtbefugnis erfolgte Wahl des Bischofs Philibert von Coutance zum Konzilspräsidenten vor Augen schwebt; 2. räume diese Beschlußvollmacht (*potestas ... statuendi, diffiniendi* etc.) diesen Präsidenten eine Machtvollkommenheit (*auctoritas presidencium*) ein, gegenüber der das Konzil in eine untergeordnete Stellung (*subauctoritas concilii*) gedrängt sei – was schon das Dekret *Cogitanti* festgestellt hat; 3. erhielten die Präsidenten eine unbeschränkte Zwangsgewalt (*iurisdictio coactiva illi-*

¹ MANSI 30, 540 s., MC II 370.

² MANSI 30, 539 s., MC II 369.

³ Postmodum vero venerabiles nostros fratres Jordanum Sabiniensem et Petrum Albanensem, nec non dilectos filios Nicolaum ... et Angelottum ... episcopos et prelatos cardinales ad huiusmodi concilii presidenciam eciam deputavimus, prout in litteris nostris super hiis confectis continetur. MC II 604.

⁴ MC II 608.

⁵ *Tractatus super pres.* § 3.

mitata); und 4. könnten sie mit ihrer unbeschränkten Vollmacht sogar über den Modus verfügen, wie das Konzil abzuhalten sei – was besonders die *reformatio in capite* beeinträchtigen kann.

4. DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE PRÄSIDENTSCHAFTSFRAGE

Bei der Überreichung der drei päpstlichen Bullen am 15. Februar 1434 erklärt der Erzbischof Johannes von Tarent in einer Rede, daß nach der Demütigung des Papstes durch seine Adhärenz nun doch mit der Zulassung der päpstlichen Präsidenten der apostolische Stuhl geehrt werden müsse, «der mehr Gottes als der Menschen sei»¹. – Diese Worte und die während der 16. allgemeinen Sitzung verschwiegenen Präsidentenbullen veranlassen die Konzilsdeputationen, eine eingehende Überprüfung und Untersuchung dieser nun unter neuen Umständen gestellten päpstlichen Forderungen einzuleiten. Zu diesem Zweck wird am 17. Februar ein Ausschuß bestellt, dem mindestens 51 Mitglieder angehören², unter andern Cesarini, die Kardinäle von Bologna, Piacenza, St. Eustachius; die Patriarchen von Antiochia und Aquileja; die Erzbischöfe von Lyon und Tours; die Bischöfe von Uzès, Digne, Lodi, Pavia, Regensburg, Lectoure und Cadix; der Abt von Cîteaux sowie die Magister Johannes Pulchripatris, Henricus Fleckel, Dionysius von Paris, Johannes Faschi, Martinus von Tours, Johannes Montenigro, Thomas Ebendorfer von Wien, Petrus von Cordoba, Nikolaus von Kues, Eugenius Carlerii, Johannes de Turrecremata, Johannes von Segovia, Martinus Menay und Johannes von Ragusa. – Gegenstand der Beratungen ist die Frage, ob die mit den Bullen vom 15., 16. und 17. Dezember 1433 ernannten Legaten, von denen die Kardinäle Cesarini und Albergati, der Erzbischof von Tarent, der Bischof von Padua und der Abt von Santa Giustina in Basel anwesend sind, kraft dieser Bullen (*bullarum vigore*) als Konzilspräsidenten anzuerkennen seien.

Während über die Zulassung der beiden Kardinäle zum Präsidentenamt schnell eine Einigung erzielt wird, führt das Begehren der drei übrigen Prälaten vom ersten Verhandlungstag an zu ganz entgegengesetzten Stellungnahmen, die trotz der verschiedenen Vermittlungs-

¹ MC II 602: placet igitur habere recommendatam sedem apostolicam, que potius Dei quam hominum esset.

² Die Zahl des aus Mitgliedern aller vier Deputationen bestehenden Ausschusses ergibt sich aus den Verhandlungsvoten, über die Segovia MC II 605–617 berichtet.